

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9190

Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9190 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Gaststättenbehörde“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Gaststättenbehörde“ durch die Wörter „Die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anzeigen nach § 2 Absatz 2 hat die zuständige Behörde unverzüglich der Gaststättenbehörde, der unteren Baurechtsbehörde, der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Polizeivollzugsdienst und der zuständigen Finanzbehörde zur Durchführung steuerrechtlicher Vorgaben zu übermitteln.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anzeigen nach § 5 Absatz 6 hat die Gaststättenbehörde unverzüglich der unteren Baurechtsbehörde, der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Polizeivollzugsdienst, der örtlich betroffenen Gemeinde und der zuständigen Finanzbehörde zur Durchführung steuerrechtlicher Vorgaben zu übermitteln.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 2 Absatz 2 sind die Gemeinden zuständig.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

c) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 3 und 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

22.10.2025

Der Berichterstatter:

Hans-Peter Storz

Der Vorsitzende:

Dr. Erik Schweickert

Bericht

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat in seiner 42. Sitzung am 22. Oktober 2025 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG) – Drucksache 17/9190 – beraten.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus merkt an, um die Zeitabläufe einhalten zu können, habe gegebenenfalls mündliche Berichterstattung zu erfolgen.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Weiter teilt er mit, zu diesem Tagesordnungspunkt nehme ein Vertreter des Städtetags Baden-Württemberg an der Sitzung teil. Der Städtetag mache damit von seinem Mitwirkungsrecht nach § 50a Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landtags in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung Gebrauch. Mit zur Beratung sei zudem der Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage*) aufgerufen.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus legt dar, mit der Novelle des Landesgaststättengesetzes beabsichtige die Landesregierung, Bürokratie abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und Kosten zu reduzieren. Dies gelinge ihrer Ansicht nach mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf, an dem viele Akteure mitgewirkt hätten.

Im gesamten Gaststättenrecht werde das Erlaubnis- durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Dadurch entfielen z. B. bei Gaststätten mit Alkoholausschank die bisher präventiv durchzuführenden Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Dies entlaste nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Kommunen. Zudem löse bei lediglich vorübergehenden gastronomischen Angeboten die bloße Anzeigepflicht die Einholung einer Gestattung ab.

Ein Vertreter des Städtetags Baden-Württemberg befürwortet den Wechsel vom bisherigen Erlaubnis- hin zum Anzeigeverfahren, zumal dies materielle Voraussetzungen wie die Steuerpflicht oder baurechtliche Vorgaben nicht betreffe und dem redlichen Gastwirt Vertrauen entgegenbringe. In diesem Zusammenhang zeigt er auf, es sei notwendig, dass die zuständigen Gaststättenbehörden in denjenigen Einzelfällen rechtzeitig Aufklärungsmaßnahmen einleiten können müssten, in denen sich Gastwirte nicht an diese Voraussetzungen hielten.

Der vorliegende Entwurf sehe einen Zeitraum zwischen Anzeige des Gaststätten-gewerbes und Beginn des Betriebs von sechs Wochen vor. Positiv erachte der Städtetag die Konkretisierung der Möglichkeit, diese Frist in bestimmten Fällen zu

verkürzen, etwa bei der Übernahme einer bestehenden Gaststätte durch einen bewährten Gastronomen. Weiter setze sich der Städtetag jedoch dafür ein, im Gesetzentwurf eine Vorschrift aufzunehmen, die es Behörden ausdrücklich erlaube, in diesem sechswöchigen Zeitraum offene Fragen zu klären und sich in begründeten Einzelfällen ein Führungszeugnis, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister und/oder eine Steuerbescheinigung vorlegen zu lassen.

In Bezug auf die Zuständigkeit für die Anzeige weise er darauf hin, dass nicht jede Gemeinde Gaststättenbehörde sei. Daher müsse in denjenigen Fällen, in denen Speisen und Getränke nur vorübergehend und anlassbezogen ausgegeben würden, die Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt werden, zumal diese als Ortspolizeibehörde ohnehin für sicherheitsbezogene Maßnahmen bei Veranstaltungen zuständig sei.

Darüber hinaus regt er an, die Zuständigkeit für Untersagungen, Einschränkungen und Auflagen bei der Gaststättenbehörde zu belassen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE begrüßt den mutigen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesgaststättengesetzes und erklärt, um Bürokratie abzubauen, seien neue Wege zu beschreiten.

Mit dem von den Regierungsfractionen eingebrachten Änderungsantrag werde dem Aspekt der Zuständigkeit, den der Vertreter des Städtetags angesprochen habe, Rechnung getragen.

Über den Änderungsantrag hinausgehende Anpassungen des Gesetzentwurfs erachte seine Fraktion derzeit nicht für notwendig. Dies betreffe auch den soeben vorgetragenen Aspekt der Prüfung bestimmter Unterlagen, zumal einige zu erfüllende Anforderungen durch die Gesetzesnovelle nicht außer Kraft gesetzt würden. Sollte jedoch die in drei Jahren anstehende Evaluation des Gesetzes Änderungsbedarf anzeigen, verwehre sich seine Fraktion entsprechenden Anpassungen nicht.

Abschließend teilt er mit, seine Fraktion stimme dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu, und wirbt um Unterstützung des Änderungsantrags.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, an dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesgaststättengesetzes hätten viele verschiedene Akteure mitgewirkt, um tatsächlich Bürokratie abzubauen. Daher freue sie sich auch über die positiven Äußerungen zum Gesetzentwurf sowohl aus der Politik als auch von den Verbänden.

Die Ausführungen des Vertreters des Städtetags zeigten, wie viele Aspekte bei einem solch mutigen Gesetzentwurf zu beachten seien, um tatsächlich das Ziel, Bürokratie abzubauen, zu erreichen. Zwar fänden nicht alle gewünschten Änderungen des Städtetags Eingang in den Gesetzentwurf, allerdings hätten die Regierungsfractionen im eingebrachten Änderungsantrag einige dieser aufgegriffen. Ihres Erachtens sei es sinnvoll, die Verantwortung bei den Kommunen zu belassen, da sie diejenigen seien, die die örtlichen Gegebenheiten am besten kennen würden.

Ihre Fraktion stimme dem Gesetzentwurf sowie dem Änderungsantrag ebenfalls zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erläutert, der Abbau von bürokratischen Hürden gestalte sich zum Teil schwierig. Da dieser Gesetzentwurf einen Beitrag dazu leiste, stimme seine Fraktion diesem wie auch dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen, mit dem das Ansinnen verfolgt werde, denjenigen die Zuständigkeit zu erteilen, die die beste Kenntnis über die örtlichen Gegebenheiten hätten, zu.

Im Rahmen der in drei Jahren anstehenden Evaluation des Gesetzes könnten die vom Vertreter des Städtetags eingebrachten Änderungsvorschläge noch einmal auf ihren möglichen Eingang in das Gesetz geprüft werden.

Der zeitliche Aufwand für die Erlangung des nach § 3 notwendig vorzulegenden Unterrichtungsnachweises solle erhöht werden. Diesbezüglich interessiere ihn, ob

bereits Gespräche mit den Industrie- und Handelskammern (IHK) und/oder dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) ob der zeitlichen und inhaltlichen Ausweitung stattgefunden hätten und wann die entsprechende Verwaltungsvorschrift vorliege.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP signalisiert im Namen seiner Fraktion ebenfalls Zustimmung zum Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen. Weiter äußert er, aus seiner Sicht handle es sich nicht um einen mutigen, sondern notwendigen Gesetzentwurf, der die derzeitige wirtschaftliche Situation der Gastronomie in den Blick nehme und den Menschen Vertrauen rückübertrage.

Bezug nehmend auf die Ausführungen des Vertreters des Städtetags macht er deutlich, gesetzliche Regelungen wie das Polizeigesetz müssten weiterhin eingehalten werden. Somit sei es jederzeit möglich, nicht rechtschaffenden Gastronomen den Betrieb zu untersagen. In diesem Zusammenhang regt er an, das Landesgaststätten-gesetz eher schlank zu halten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD teilt mit, seine Fraktion erachte den Gesetzentwurf als einen positiven Beitrag zum Bürokratieabbau, der jedoch die gesamtwirtschaftliche Situation der Gastronomiebranche nicht maßgeblich verbessern könne.

Einige Forderungen der Verbände und Organisationen in der schriftlichen Anhörung seien nicht aufgegriffen worden. Daher wolle er wissen, wieso die Forderungen nach der Ausweitung der Ausschankzeiten bei Straußwirtschaften auf vier Zeiträume pro Jahr und die Flexibilisierung der Sperrzeiten nicht aufgegriffen worden seien.

Auch seine Fraktion stimme dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag, der dem Subsidiaritätsgrundsatz Rechnung trage, was seiner Fraktion sehr wichtig sei, zu.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus führt aus, hinsichtlich des Unterrichtsnachweises stehe ihr Haus derzeit mit dem DEHOGA und den IHKs in einem engen Austausch. Da die Zahl derjenigen steige, die zwar keinen Alkohol ausschenken, dennoch ohne gastronomische Vorkenntnisse ein Gastgewerbe betreiben, solle der zeitliche Aufwand zur Erlangung des Nachweises erhöht und inhaltlich um Grundkenntnisse der Gastronomie ergänzt werden. Dies resultiere auch aus der um eine 50 % höhere Beanstandungsquote bei Lebensmittelkontrollen von Gastronomiebetrieben im Vergleich zu sonstigen kontrollierten Lebensmittelbetrieben. Der zeitliche Aufwand solle auf maximal sechs Stunden gedeckelt werden. Gegenwärtig gebe es Schulungen mit einer durchschnittlichen Dauer von vier Stunden. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift erscheine zusammen mit dem Gesetz und werde derzeit einem Praxiseck unterzogen.

Eine Ausweitung der Ausschankzeiten für Besen- und Straußwirtschaften sei nicht vorgenommen worden, da sich die bisherigen Regelungen der Gaststättenverordnung bewährt hätten. Diese schafften einen wettbewerblichen Ausgleich zwischen klassischen Gastronomiebetrieben sowie Besen- und Straußwirtschaften, da letztere oftmals nicht der Gewerbeordnung unterlägen. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, erachte sie es für geboten, die bisherigen Regelungen zu Ausschankzeiten beizubehalten.

Ein Vertreter des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ergänzt, in Bezug auf die Sperrzeiten seien nicht nur die Belange der Gastronomen und deren Gäste, sondern auch die der Anwohner, des Gesundheitsschutzes, der Kommunen sowie der Sicherheit und Ordnung zu beachten. Zwischen diesen müsste ein Interessenausgleich geschaffen werden. Auf eine Änderung der Sperrzeitenregelungen habe die Landesregierung verzichtet, zumal sich die aktuell gültigen bewährt hätten. Eine Änderung der landesweit gültigen Sperrzeitenregelungen würde auch zu einem enormen Aufwand bei den Gemeinden führen, da die Beweislast z. B. hinsichtlich der Lärmverursachung vom Verursacher auf die Gemeinden übertragen würde.

In förmlicher Abstimmung stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage*) einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt in förmlicher Abstimmung einstimmig zu, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/9190 mit den soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

3.11.2025

Storz

Anlage**Zu TOP II.1
42. WirtA/22.10.2025****Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Änderungsantrag****des Abg. Felix Herkens u. a. GRÜNE und
des Abg. Winfried Mack u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9190****Gaststättengesetz für Baden-Württemberg
(Landesgaststättengesetz – LGastG)**

Der Landtag wolle beschließen,

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Gaststättenbehörde“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Gaststättenbehörde“ durch die Wörter „Die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anzeigen nach § 2 Absatz 2 hat die zuständige Behörde unverzüglich der Gaststättenbehörde, der unteren Baurechtsbehörde, der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Polizeivollzugsdienst und der zuständigen Finanzbehörde zur Durchführung steuerrechtlicher Vorgaben zu übermitteln.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anzeigen nach § 5 Absatz 6 hat die Gaststättenbehörde unverzüglich der unteren Baurechtsbehörde, der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Polizeivollzugsdienst, der örtlich betroffenen Gemeinde und der zuständigen Finanzbehörde zur Durchführung steuerrechtlicher Vorgaben zu übermitteln.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 2 Absatz 2 sind die Gemeinden zuständig.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

c) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 3 und 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

21.10.2025

Herkens, Häusler, Hagmann, Hentschel, Höh, Niemann, Resch, Tok GRÜNE
Mack, Dörflinger, Hailfinger, Dr. Reinhart, Schindele, Vogt CDU

Begründung

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Gaststättenbehörden für die Entgegennahme der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes zuständig sind. Bislang waren die Gemeinden für die Erteilung von Gestattungen für vorübergehende Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass mit einer Geltungsdauer bis zu vier Tagen zuständig. Für Gestattungen mit einer Geltungsdauer über vier Tagen waren die Gaststättenbehörden zuständig, also die unteren Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit.

Vor dem Hintergrund, dass die Steuerung von Veranstaltungen insbesondere über Sicherheitskonzepte durch die Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörden erfolgt, soll die Anzeige aller vorübergehender Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass künftig bei den Gemeinden erfolgen, sodass dort eine unmittelbare Kenntnisnahme möglich ist.